

# GAMOLOGY e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung der Computerspielforschung

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "GAMOLOGY".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung wissenschaftlicher Forschung und deren Förderung. Der Forschungsschwerpunkt ist die Grundlagenforschung, Forschungsgegenstand sind digitale Spiele, u.a. mit Bezug auf ihre mathematische Struktur, ihre Logik und der Kombination mit narrativen und bildhaften Elementen. Das Computerspiel wird als ein neues Massenmedium der Gegenwart verstanden. Die Forschungsperspektive ist interdisziplinär. Angewandte Forschung, die z.B. zur Entwicklung neuer PC-Spiele führen würde, ist kein Schwerpunkt des Vereins.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von Studien, Konferenzen, Tagungen, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen. Zur Verwirklichung dieser Zwecke können Kooperationen mit Dritten eingegangen werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, die über ihre eventuelle Einlage hinausgehen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Formen der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, die Computerspielforschung zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Näheres regelt dann die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann die Form einer Vollmitgliedschaft, mit vollem Stimmrecht, und Fördermitgliedschaft, ohne Stimmrecht, annehmen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

#### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

#### § 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  9. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  10. die Wahl der Kassenprüfer,
  11. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  12. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  13. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und
  14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Jedes Mitglied hat das Recht Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Der Vorstand beschließt gemäß den

Regelungen aus §7 die Aufnahme der Vorschläge in die Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, beziehungsweise Email-Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 beschlossen werden.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

#### § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Bibliothek der Universität Potsdam:

Universität Potsdam

Universitätsbibliothek, Haus 11

Am Neuen Palais 10

14469 Potsdam

oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu den in §1 dieser Satzung definierten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

---

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Gründungsmitglieder: Frank Bültge, Jan Distelmeyer, Winfried Gerling, Stephan Günzel, Christine Hanke, Michael Liebe, Mattias Ljungström, Dieter Mersch, Anne Quiryne, Daniel Vender.